

Nutzungs- und Entgeltordnung für den Jugendzeltplatz Asse, Am Festberg 2, 38321 Denkte

1. Nutzungszeitraum

Der Jugendzeltplatz Asse steht **vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres** für Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zur Verfügung.

2. Nutzungsberechtigte

Der Jugendzeltplatz Asse kann von Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindertagesstätten, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie Gemeinden und Samtgemeinden auf Antrag gebucht werden. Veranstaltungen der Kreisjugendpflege haben Vorrang.

3. Landschaftsschutzgebiet

Der Zeltplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“. Alle Aktivitäten auf dem Gelände müssen im Einklang mit der geltenden Landschaftsschutzverordnung stehen. In den Nutzungshinweisen sind insbesondere die geltenden Vorgaben für den Zeltplatz aufgelistet.

4. Hüttenwart

Während des Nutzungszeitraums setzt der Landkreis Wolfenbüttel einen Hüttenwart ein. Dieser ist Ansprechpartner für die Nutzergruppen und übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Hüttenwarts ist Folge zu leisten.

5. Verkehr und Zufahrt

Aufgrund der Landschaftsschutzgebietsverordnung darf sich maximal ein Fahrzeug (bis 3,5 t) zur Versorgung auf dem Gelände befinden. Häufiges Hoch- und Herunterfahren ist zu vermeiden. Alle weiteren Fahrzeuge sind verpflichtend auf dem Asse-Parkplatz abzustellen. Der Zeltplatz ist vom Asse-Parkplatz aus in ca. 10 Minuten fußläufig erreichbar.

6. Ordnung und Zustand

Jede Nutzergruppe hat nach Abschluss ihrer Veranstaltung das Gelände in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Wird der Zeltplatz und/oder das dazugehörige Inventar nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben oder im Rahmen der Nutzung beschädigt, behält sich die Kreisjugendpflege vor, der Nutzergruppe die entstehenden Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen. Es ist nicht gestattet, Gegenstände, Ausstattungen oder Zelte des Jugendzeltplatzes abzubauen, umzusetzen oder zu entfernen.

7. Ausstattung und Nutzung

Der Jugendzeltplatz Asse verfügt über eine Blockhütte (einschließlich Seminarraum und Küche), eine Einzeltoilette, ein Wasch- und Toilettenhaus, drei Zeltdörfer, ein grünes Klassenzimmer sowie eine Waldbühne. Die Blockhütte und der Technikraum der Waldbühne stehen nicht für Übernachtungszwecke zur Verfügung.

7.1 Beleuchtung

Der Zeltplatz ist nachts ausreichend beleuchtet. Bei einem Stromausfall steht jedoch keine Notbeleuchtung zur Verfügung. Es wird daher empfohlen, eigene Taschenlampen für den Aufenthalt mitzubringen.

7.2 Waldbühne

Die Waldbühne darf nur zwischen Sonnenaufgang und 22:00 Uhr genutzt werden. Die Strahler zur Beleuchtung der Bühne dürfen ausschließlich die Bühne selbst ausleuchten und nicht auf die Umgebung gerichtet sein. Die Nutzung der Bühne für Musikveranstaltungen (z. B. Festivals, Konzerte, Bandauftritte o. Ä.) ist untersagt.

7.3 WLAN-Hotspot

Das frei zugängliche WLAN kann auf eigene Verantwortung genutzt werden. Rechtswidrige Aktivitäten sowie Störungen des Netzwerks sind untersagt. Für das Einhalten des Jugendschutzes ist die jeweilige Nutzergruppe verantwortlich.

8. Entgelte

Der Jugendzeltplatz Asse kann für **bis zu 100 Personen** gebucht werden. Für jede Nutzung ist die Buchung des Zeltplatzgeländes verpflichtend. Die Einzeltoilette steht bei Nutzung des Zeltplatzgeländes ohne Zusatzkosten zur Verfügung.

Für die Nutzung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Nutzung	Nutzergruppen Landkreis Wolfenbüttel	Externe Nutzergruppen* ¹
Zeltplatzgelände (inkl. Einzeltoilette)	5,00 € / Tag	8,00 € / Tag
Blockhütte (inkl. Seminarraum, Küche)	10,00 € / Tag	15,00 € / Tag
Wasch- und Toilettenhaus (Toiletten/Duschen)* ²	10,00 € / Tag	15,00 € / Tag
Technikraum der Bühne	5,00 € / Tag	8,00 € / Tag
Nutzung der Zelte (bei Übernachtung)	4,00 € pro Person / Tag	6,00 € pro Person / Tag
Tagesnutzung (ohne Übernachtung)	2,00 € pro Person / Tag	3,00 € pro Person / Tag

*¹ Externe Nutzergruppen = Einrichtungen/Organisationen, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel haben.

*² Bei einer Buchung des Wasch- und Toilettenhauses entfällt die Nutzung der Einzeltoilette, sofern nicht ausdrücklich die gleichzeitige Nutzung beider Sanitäranlagen gewünscht ist. In diesem Fall wird für die Nutzung der Einzeltoilette eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € (für externe Nutzergruppe 8,00 €) erhoben.

In den Entgelten sind die Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung sowie für den allgemeinen Verschleiß enthalten. Den Nutzergruppen wird eine Erstausrüstung an Verbrauchsmaterialien (z. B. Toilettenpapier, Trockentücher, Spülmaschinentabs u. Ä.) zur Verfügung gestellt.

Bei der Nutzung der Sanitäranlagen und der Küche fallen zusätzliche Reinigungskosten durch eine Fachfirma an. Die Reinigungskosten werden jährlich angepasst und richten sich nach dem jeweiligen Angebot der Reinigungsfirma. Die Nutzergruppen werden vor Beginn der Saison über die konkret anfallenden Reinigungskosten informiert. Alle anderen Räumlichkeiten können von den Nutzergruppen eigenständig gereinigt werden. Sofern die Option der Selbstreinigung gewählt wurde, sind die hierfür maßgeblichen Reinigungsanweisungen in den Nutzungshinweisen aufgeführt. Auf Wunsch kann für sämtliche Räume des Zeltplatzes eine Reinigung durch eine Fachfirma gegen Entgelt beauftragt werden.

Nach Beendigung der Nutzung erhält die Nutzergruppe auf Grundlage des Abnahmebogens eine entsprechende Rechnung.

9. Platzbetreuung und Abnahme

Für jede Veranstaltung ist seitens der Nutzergruppe eine Ansprechperson zu benennen. Die Erreichbarkeit dieser Ansprechperson ist dem Hüttenwart vorab oder spätestens bei der Übergabe des Platzes mitzuteilen.

Der Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme ist mit dem Hüttenwart abzustimmen. Eine Abreise ohne vorherige Abnahme durch die Nutzergruppe ist nicht zulässig. Notfälle, wie z. B. Feuer, Unwetter, Wasserschäden o. Ä., sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden. Wird der vereinbarte Übergabe- oder Abnahmetermin ohne rechtzeitige Mitteilung an den Hüttenwart nicht pünktlich eingehalten, wird jeweils eine Ausfallpauschale **in Höhe von 25,00 €** erhoben. Eine Absage gilt als rechtzeitig, wenn sie **spätestens 12 Stunden** vor dem vereinbarten Termin erfolgt. Die Pauschale dient dem Ausgleich des entstehenden Mehraufwands (z. B. zusätzliche Anfahrt).

10. Stornierung und Rücktritt

Eine Stornierung der Buchung ist gegenüber der Kreisjugendpflege schriftlich (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Maßgeblich für die Berechnung etwaiger Stornierungsgebühren ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der Kreisjugendpflege. Da die Entgelte erst nach der Nutzung des Jugendzeltplatzes erhoben werden, wird im Falle einer Stornierung eine Stornierungspauschale in folgender Höhe fällig:

- bis 30 Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin: keine Stornierungspauschale,
- bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin: 50 % des vorgesehenen Entgelts,
- weniger als 14 Tage vor dem Nutzungstermin oder bei Nichtantritt der Nutzung: 100 % des vorgesehenen Entgelts.

Die Kreisjugendpflege kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Unbenutzbarkeit des Geländes oder unverschuldete Hinderungsgründe) von der Erhebung der Stornogebühr absehen. Wird die Nutzung aus Gründen, die die Kreisjugendpflege nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Sicherheitsrisiken), unmöglich, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatznutzung.

11. Nutzungsordnung

Eine Ausfertigung der Nutzungsordnung für den Jugendzeltplatz Asse werden den jeweiligen Nutzergruppen vor Beginn der Nutzung ausgehändigt. Mit einer Buchung des Jugendzeltplatzes erkennen die Nutzergruppen die darin enthaltenen Bestimmungen als verbindlich an.